

---

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und  
die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen**

(Sportstättengebührensatzung)

**Vom 22. Juni 2017**

*Änderung Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. e38-06-2024 vom 20. Juni 2024*

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnis
- § 3 Gebühren
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Schuldner
- § 6 Zuordnung Tarifgruppen
- § 7 Inkrafttreten

*Anlage:  
Gebührentarife<sup>1)</sup>*

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt Gebühren für die Benutzung von Sportstätten, die durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden betrieben und bewirtschaftet werden.
- (2) Diese Satzung regelt weiterhin Gebühren für die außerschulische Nutzung aller Schulsportanlagen (Hallen, Sportplätze), die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.

<sup>1)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e38-06-2024, vom 20.06.2024

- 
- (3) Die Sportstätten und Schulsportanlagen der Landeshauptstadt Dresden sind öffentliche Einrichtungen.

## **§ 2 Erlaubnis**

Die Inanspruchnahme von Sportstätten und Schulsportanlagen setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird nach den Vorgaben der jeweils geltenden Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten erteilt.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Sportstätten und Schulsportanlagen werden Gebühren nach dieser Satzung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlage) auf der Grundlage eines Gebührenbescheides erhoben.
- (2) Grundlage der Berechnung ist die Gebühr, die für die Größe der Sportstätte festgelegt ist. Hiervon wird bei einer partiellen Nutzung (räumlich, zeitlich) der entsprechende Anteil in Ansatz gebracht.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen der Gebührenberechnung anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
- a) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
  - b) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
  - c) Betriebsstörungen eingetreten sind.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden kann als Marketing- und Werbeaktion zur höheren Auslastung oder wegen jahreszeitlich witterungsbedingter ungenügender Auslastung von Sportstätten und Schulsportanlagen eine Gebührenermäßigung bis zu 50 % gewähren.
- (6) Werden Belegungs- und Nutzungszeiten durch den Antragsteller/die Antragstellerin nicht antragsgemäß verwendet (z. B. Durchführung kommerzieller Kurse oder Veranstaltungen) oder die festgelegten Zeiten überschritten, wird die Gebühr nach Tarifgruppe 4 berechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass Sportstätten (einschließlich Nebenbereichen) ohne Genehmigung genutzt werden.

- 
- (7) Werden Nutzungszeiten mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der geplanten Nutzung in Textform abgesagt, wird von der Erhebung der Gebühr abgesehen. In besonderen Fällen kann die Landeshauptstadt Dresden zugunsten des Antragstellers/der Antragstellerin von dieser Regelung abweichen.

**§ 4****Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheide sind zulässig.

**§ 5****Schuldner**

- (1) Gebührenschuldner/-innen nach dieser Satzung sind die zur Nutzung berechtigten Erlaubnisnehmer/-innen und sonstige Personen, die eine Sportstätte oder Schulsportanlage genutzt oder weitere Nebenleistungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen haben.
- (2) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner/-innen.

**§ 6****Zuordnung Tarifgruppen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Sportstätten und Schulsportanlagen wird vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung die Tarifgruppe 4 bei der Gebührenfestlegung angewendet.
- (2) Sportvereine erhalten für ihre satzungsmäßige Nutzung (Trainings- und Wettkampfbetrieb) eine Ermäßigung nach Tarifgruppen gemäß Anlage. Die Gewährung der Ermäßigung ist in Absatz 3 und die Zuordnung zur jeweiligen Tarifgruppe in Absatz 4 geregelt.
- (3) Die Ermäßigung nach den Tarifgruppen 1, 2 und 3 wird gewährt, wenn der Sportverein
- die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Dresden nachweist,
  - als Vereinszweck in den Zielen seiner Satzung die Förderung des Sports oder einer Sportart festgelegt hat (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),
  - die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Freistellungsbescheides vom Finanzamt nachweist und

- d) Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSBS) sowie im Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD) ist.
- (4) Die Zuordnung in die folgenden Tarifgruppen erfolgt unter nachfolgenden Kriterien und wird auf Grundlage der jährlichen Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres vorgenommen und gilt jeweils für das Kalenderjahr.
- a) Der Tarifgruppe 1 werden zugeordnet:
- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von mindestens 20 %,
  - Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von mindestens 20 %,
  - Vereine mit Anteil an Mitgliedern an Menschen mit Behinderung von mindestens 51 %,
  - der Stadtsportbund Dresden e. V.,
  - Sportfachverbände des Landes Sachsen bzw. der Landeshauptstadt Dresden sofern diese ein anerkannter Spitzengfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund sind.
- b) Der Tarifgruppe 2 werden zugeordnet, soweit nicht Tarifgruppe 1:
- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von weniger als 20 %, jedoch mehr als 5 %,
  - Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von weniger als 20 %, jedoch mehr als 5 %.
- c) Der Tarifgruppe 3 werden zugeordnet, soweit nicht Tarifgruppe 1 oder 2:
- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von weniger als 5 %,
  - Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von weniger als 5 %.
- Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Tarifgruppen sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Der Tarifgruppe 3 A werden Sportvereine oder Sportverbände, die nicht in Dresden organisiert sind, zugeordnet.
- (6) Der Tarifgruppe 4 werden alle sonstigen Nutzer/-innen zugeordnet.
- (7) Werden Sportstätten nach Absatz 4 ermäßigt überlassen und werden dabei Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielt, erhält der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden davon 10 %. Die Einnahmen sind dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden innerhalb von 6 Wochen nach der Nutzung unaufgefordert abzurechnen.

---

(8) Für die Bereitstellung von Nutzungszeiten an Dresdner Sportvereine zur Durchführung von

- kommerziellen Sportangeboten,
- Gesundheitskursen nach § 20 SGB V,
- Angeboten, die nach der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) über die Teilnehmer/-in ganz oder teilweise finanziert sind, soweit weniger als ein Vereinsmitglied teilnimmt, findet abweichend zur Regelung nach § 6 Absatz 3 die Tarifgruppe 4 Anwendung.

(9) Bei der dauerhaften Nutzung von Räumlichkeiten für Sportarten wie Billard oder Schach wird die Gebühr nach Anlage dieser Satzung als Jahresbetrag erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung) vom 1. Juni 1995 außer Kraft.

Dresden, den 05.07.2017

gez. Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

**Gebührentarife**

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/Leistungsart	<b>Gebühr Vollzahler unsaniert bis Jahr 2000</b>	<b>Gebühr Vollzahler saniert/Neubau ab Jahr 2000</b>	<b>Gebühr für Sportvereine/ Sportverbände</b>	<b>Gebühr unsaniert bis Jahr 2000</b>	<b>Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000</b>	<b>Gebühr unsaniert bis Jahr 2000</b>	<b>Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000</b>	<b>Gebühr unsaniert bis Jahr 2000</b>	<b>Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000</b>
		Tarifgruppe 4	Tarifgruppe 4	Tarifgruppe 3 A Sondertarife (nur Eissportnutzung, Ballspielhalle)	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 1
<b>1.</b>	<b>Sportanlagenutzung pro Stunde</b>									
<b>1.1.</b>	<b>Überlassung Sportanlagen</b>									
<b>1.1.1.</b>	<b>Sporthallen/-räume</b>									
	bis 400 m <sup>2</sup>	21,00 EUR	24,00 EUR		8,40 EUR	9,60 EUR	3,30 EUR	3,90 EUR	1,80 EUR	2,10 EUR
	größer 400 m <sup>2</sup> bis 600 m <sup>2</sup>	33,00 EUR	39,00 EUR		13,20 EUR	15,60 EUR	5,20 EUR	6,00 EUR	2,70 EUR	3,30 EUR
	größer 600 m <sup>2</sup>	75,00 EUR	84,00 EUR		30,00 EUR	33,60 EUR	12,00 EUR	13,60 EUR	6,00 EUR	6,90 EUR
<b>1.2.</b>	<b>Großsportanlagen</b>									
<b>1.2.1.</b>	<b>Heinz-Steyer-Station (HSS) <sup>1)</sup></b>									

**Gebührentarife**

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/Leistungsart	Gebühr Vollzahler unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr Vollzahler saniert/Neubau ab Jahr 2000	Gebühr für Sportvereine/ Sportverbände	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000
		Tarifgruppe 4	Tarifgruppe 4	Tarifgruppe 3 A Sondertarife (nur Eissportnutzung, Ballspielhalle)	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 1
<b>1.2.1.1</b>	<i>Stadion GESAMT (inkl. Südtribüne) Sportveranstaltung variable Module: je Tribünen-Segment (Nordtribüne; Westkurve; Ostkurve) Flutlichtanlage (keine Trainingsbeleuchtung) personelle Absicherung pro Person Zwischenreinigung, Endreinigung (Veranstaltung) nach Aufwand ungedeckte Sportanlagen</i>		300,00 EUR			120,00 EUR		60,00 EUR		30,00 EUR
	<i>je Tribünen-Segment (Nordtribüne; Westkurve; Ostkurve) Flutlichtanlage (keine Trainingsbeleuchtung) personelle Absicherung pro Person Zwischenreinigung, Endreinigung (Veranstaltung) nach Aufwand ungedeckte Sportanlagen</i>		100,00 EUR 25,00 EUR 50,00 EUR			100,00 EUR 25,00 EUR 50,00 EUR		100,00 EUR 25,00 EUR 50,00 EUR		100,00 EUR 25,00 EUR 50,00 EUR
<b>1.2.1.2</b>	<i>Leichtathletik-Anlage Typ A, (ohne Tribünen) Großspielfeld (ohne Tribünen)</i>		100 bis 1.500 EUR/Tag			100 bis 1.500 EUR/Tag		100 bis 1.500 EUR/Tag		100 bis 1.500 EUR/Tag
<b>1.2.1.3</b>	<i>gedeckte Sportanlagen Ballettsaal Fechterhalle Multifunktionsraum als Sportfläche (Trainingsbetrieb) Squashanlage, je Court</i>		75,00 EUR 66,00 EUR			30,00 EUR 27,00 EUR		12,00 EUR 10,80 EUR		6,00 EUR 5,40 EUR
<b>1.2.2.</b>	<i>Eissport- und Ballspielzentrum Eisschnelllaufbahn Trainingshalle Eisarena Trainingshalle Sommereis Eisarena Sommereis Trainingshalle/Eisarena ohne Eis Trainingsbetrieb Indoor-Rollsportanlage Ballspielhalle im ESBZ</i>		45,00 EUR 80,00 EUR			18,00 EUR 32,00 EUR		9,00 EUR 16,00 EUR		4,50 EUR 8,00 EUR
			45,00 EUR 22,00 EUR			18,00 EUR 8,80 EUR		9,00 EUR 4,40 EUR		4,50 EUR 2,20 EUR
			180,00 EUR 180,00 EUR 270,00 EUR 180,00 EUR 270,00 EUR 84,00 EUR 84,00 EUR 252,00 EUR	100,00 EUR 100,00 EUR 150,00 EUR 100,00 EUR 150,00 EUR 50,00 EUR 150,00 EUR		72,00 EUR 72,00 EUR 108,00 EUR 100,00 EUR 100,00 EUR 33,60 EUR 30,00 EUR 100,80 EUR		28,80 EUR 28,80 EUR 43,20 EUR 100,00 EUR 100,00 EUR 13,60 EUR 30,00 EUR 39,00 EUR		14,40 EUR 14,40 EUR 21,60 EUR 100,00 EUR 100,00 EUR 6,90 EUR 30,00 EUR 21,00 EUR
<b>1.3.</b>	<b>Allgemeine Sportanlagen</b>									
	Rasen-, Kunstrasenplatz (Großspielfeld)	54,00 EUR	66,00 EUR		21,60 EUR	27,00 EUR	8,40 EUR	10,80 EUR	4,40 EUR	5,40 EUR
	Rasen-, Kunstrasenplatz (Kleinspielfeld)	27,00 EUR	33,00 EUR		10,80 EUR	13,20 EUR	4,20 EUR	5,40 EUR	2,10 EUR	2,70 EUR
	Tennisplatz (Großspielfeld)	45,00 EUR	54,00 EUR		18,00 EUR	21,60 EUR	7,20 EUR	8,40 EUR	3,60 EUR	4,40 EUR
	Tennisplatz (Kleinspielfeld)	22,50 EUR	27,00 EUR		9,00 EUR	10,80 EUR	3,60 EUR	4,40 EUR	1,80 EUR	2,10 EUR
	Schulsportplatz Großspielfeld	33,00 EUR	54,00 EUR		13,20 EUR	21,60 EUR	5,40 EUR	8,60 EUR	2,70 EUR	4,40 EUR
	Schulsportplatz Kleinspielfeld	21,00 EUR	27,00 EUR		8,40 EUR	10,80 EUR	3,30 EUR	4,40 EUR	1,80 EUR	2,10 EUR
	Faustballplatz	21,00 EUR	27,00 EUR		8,40 EUR	10,80 EUR	3,30 EUR	4,40 EUR	1,80 EUR	2,10 EUR
	Beach-Volleyballplatz, Basketballplatz		18,00 EUR			7,20 EUR		3,00 EUR		1,50 EUR
	Tennisplatz	22,50 EUR	27,00 EUR		9,00 EUR	10,80 EUR	3,60 EUR	4,40 EUR	1,80 EUR	2,10 EUR
	Therapiebecken	36,00 EUR	42,00 EUR		15,00 EUR	18,00 EUR	6,60 EUR	7,20 EUR	3,60 EUR	4,40 EUR
	Rollkunstlaufstadion		33,00 EUR			13,20 EUR		5,40 EUR		2,70 EUR
	Rollschnelllaufbahn	24,00 EUR			9,60 EUR		3,90 EUR		2,10 EUR	

**Gebührentarife**

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/Leistungsart	<b>Gebühr Vollzahler unsaniert bis Jahr 2000</b>	<b>Gebühr Vollzahler saniert/Neubau ab Jahr 2000</b>	<b>Gebühr für Sportvereine/ Sportverbände</b>	<b>Gebühr unsaniert bis Jahr 2000</b>	<b>Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000</b>	<b>Gebühr unsaniert bis Jahr 2000</b>	<b>Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000</b>	<b>Gebühr unsaniert bis Jahr 2000</b>	<b>Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000</b>
		Tarifgruppe 4	Tarifgruppe 4	Tarifgruppe 3 A Sondertarife (nur Eissportnutzung, Ballspielhalle)	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 1
	Kegelsportanlagen pro Bahn	12,00 EUR	15,00 EUR		4,80 EUR	6,00 EUR	1,80 EUR	2,40 EUR	0,90 EUR	1,20 EUR
<b>1.4.</b>	<b>Leichtathletik-Anlagen (Sprung, Lauf, Stoß)</b>	60,00 EUR - mit Kunststoffbelag 39,00 EUR - ohne Kunststoffbelag	75,00 EUR 48,00 EUR		24,00 EUR 15,00 EUR	30,00 EUR 18,00 EUR	9,60 EUR 6,60 EUR	12,00 EUR 7,20 EUR	4,80 EUR 3,60 EUR	6,00 EUR 4,40 EUR
<b>1.4.1.</b>	<b>Laufbahn Leichtathletik Anlage</b> - mit Kunststoffbelag - ohne Kunststoffbelag Weitsprunganlage Werferplatz Sportpark Ostra/Bodenbacher Str.	21,00 EUR 15,00 EUR 21,00 EUR	24,00 EUR 21,00 EUR 24,00 EUR 39,00 EUR		8,40 EUR 6,00 EUR 8,40 EUR	9,60 EUR 8,40 EUR 9,60 EUR 15,00 EUR	3,30 EUR 2,40 EUR 3,30 EUR	3,90 EUR 3,60 EUR 3,90 EUR 6,30 EUR	1,80 EUR 1,20 EUR 1,80 EUR	2,10 EUR 1,80 EUR 2,10 EUR 3,30 EUR
<b>1.5.</b>	<b>Trainingsbeleuchtung für ungedeckte Sportstätten in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. ab 17:00 Uhr</b> - Kleinspielfeld bzw. 1/2 Großspieldfeld - Großspieldfeld			6,00 EUR 12,00 EUR		2,40 EUR 4,80 EUR		1,20 EUR 2,40 EUR		0,60 EUR 1,20 EUR
<b>1.6.</b>	Sauna RH Cotta(max. 15 Personen)		25,00 EUR	25,00 EUR		25,00 EUR		25,00 EUR		25,00 EUR
<b>1.7.</b>	Nutzung Umkleidekabine ohne Sportfläche	10,00 EUR	10,00 EUR		4,00 EUR	4,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	1,00 EUR	1,00 EUR
<b>2.</b>	Sportstätten der Sportarten wie Billard und Schach				800,00 EUR / Jahresbetrag	800,00 EUR / Jahresbetrag	500,00 EUR / Jahresbetrag	500,00 EUR / Jahresbetrag	400,00 EUR / Jahresbetrag	400,00 EUR / Jahresbetrag

Alle Beträge sind Bruttobeträge